

Nebenjob im Studium

Hier lohnt sich eine Steuererklärung

Wer studiert, ist oftmals knapp bei Kasse: Beahlt man seine eigene Wohnung und will nebenbei noch seine Freizeit genießen, kommt man selten mit dem BAföG oder dem Geld, das die Eltern zuschießen, gut zurecht. Deshalb gehen immer mehr Studenten einem Nebenjob nach und zahlen Lohnsteuer.

Für einen Nebenjob gibt es allerdings unterschiedliche Beschäftigungsarten. Die Empfehlung: „Eine Beschäftigung als Werkstudent“, sagt zum Beispiel Annika Haucke, Rechtsanwältin von felix1.de. Der Vorteil ist, dass Sie keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen müssen. Nur der Rentenversicherungsbeitrag wird fällig.

Für einen solchen Status als Werkstudent müssen Sie allerdings einige Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen an einer Hochschule, Fachschule oder Akademie aktuell eingeschrieben sein
- Sie dürfen in der Vorlesungszeit...
- entweder nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten
- oder Ihre Beschäftigung ist auf nicht mehr als zwei Monate im Jahr befristet
- oder Sie üben den Job ausschließlich während der Semesterferien aus.

Achtung: Die Krankenversicherungspflicht tritt für den Werkstudenten trotzdem ein, wenn das Arbeitsentgelt die Grenze für die kostenlose Familienversicherung überschreitet.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung. In diesem Fall dürfen Sie nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen.

Vorteil hier: Sie müssen ebenfalls keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen, diese übernimmt der Arbeitgeber. Eine Befreiung von der Rentenversicherung ist möglich, die Lohnsteuer kann auf zwei Prozent pauschaliert werden. Diese Steuer wird direkt an die Minijobzentrale ausgezahlt. Es ist aber auch möglich, die Steuer nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte zu zahlen.

Die dritte Möglichkeit ist die kurzfristige Beschäftigung. Hier ist die Dauer der Beschäftigung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt. Kurzfristig ist die Beschäftigung nicht mehr, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird, das heißt, wenn...

- sie nicht mehr von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und
- Ihr Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat übersteigt.
-

Für die kurzfristige Beschäftigung gelten die gleichen Bedingungen wie für die geringfügige Beschäftigung (Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung, Pauschalierung der Rentenversicherung möglich).

Berücksichtigung in der Steuererklärung

Der wichtigste Tipp, den wir Ihnen bei der Frage, ob sich eine Steuererklärung lohnt, geben können: Schauen Sie, ob Sie überhaupt Steuern bezahlt haben. Das richtet sich nach der Beschäftigungsart und nach der Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber.

Wer Steuern bezahlt und weniger als 9.408 Euro verdient hat (Grundfreibetrag für 2020), bekommt die Steuer in der Regel zurück. Dann sollten Sie in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben, auch wenn Sie dazu nicht verpflichtet sind.

Was kann ich alles von der Steuer absetzen?

Es kann sich durchaus lohnen, eine Steuererklärung abzugeben, selbst wenn die Einkünfte über dem Freibetrag liegen. Einer der wichtigsten Gründe dafür: Sie hatten unterschiedlich hohe Einnahmen über die Monate verteilt.

Beispiel: Sie haben fünf Monate gearbeitet, den Rest des Jahres aber nicht. Pauschal werden Ihnen 1.000 Euro Werbungskosten abgezogen. Wenn Sie allerdings höhere Ausgaben haben, die Sie als Werbungskosten ansetzen können, wird Ihnen dieser höhere Betrag angerechnet. So winkt Ihnen eine Steuererstattung.

Die für Studenten relevantesten abziehbaren Aufwendungen sind:

- Ihre Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte. Hier können Sie 30 Cent pro Entfernungskilometer ansetzen.
- Wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit reisen mussten, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.
- Haben Sie für Ihren Job Arbeitsmittel angeschafft, können Sie die Kosten geltend machen. Hierzu zählen beispielsweise Computer, Fachliteratur oder auch Software. Bei Computern sollten Sie klarstellen, dass Sie den PC zu weniger als 50 Prozent auch privat genutzt haben.
- Haben Sie Bewerbungen geschrieben? Dann dürfen Sie auch diese Kosten in der Steuererklärung ansetzen.
- Wenn Sie verheiratet sind, ist es in den meisten Fällen ratsam, eine Steuererklärung abzugeben. Haben Sie und Ihr Ehepartner unterschiedlich hohe Einkünfte, werden Sie wahrscheinlich etwas von der Steuer wiederbekommen.
- Die Studiengebühren für Ihr Zweitstudium können Sie ebenfalls als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend machen. Zwar werden auch die Kosten für ein Erststudium berücksichtigt, aber nur in Form von Sonderausgaben. Und diese sind nur begrenzt abzugsfähig und – anders als Werbungskosten – nur im Jahr des Entstehens.

Übrigens: Hatten Sie höhere Ausgaben als Einnahmen, entstehen Verluste. Diese dürfen Sie in die Folgejahre mitnehmen. Somit wirken sich die Kosten für Ihr Zweitstudium auch noch Jahre später aus. Kreuzen Sie hierzu im Mantelbogen die *Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags* an.